

RS Vwgh 2002/2/25 2001/04/0179

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.2002

Index

95/08 Sonstige Angelegenheiten der Technik

Norm

IngG 1990 §4 Abs1 Z1 litb;

IngGDV 1991/244 §2;

Rechtssatz

Die vorgebrachten Umstände, dass der Beschwerdeführer die ihm vermittelten Lehrinhalte auch bei seiner derzeitigen Tätigkeit verwenden könne und er diese Anstellung ohne seine Ausbildung nicht bekommen hätte, reichen für die Erlangung der Standesbezeichnung "Ingenieur" nicht aus (Hinweis E 30.9.1997, Zl. 97/04/0118, wonach es nicht entscheidungsrelevant ist, ob die genossene Schulausbildung eine wesentliche Grundlage für die derzeitige - nicht auf dem Fachgebiet der Reifeprüfung liegende - Tätigkeit bildet).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001040179.X03

Im RIS seit

21.05.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at